

Satzung über die Strand- und Badeordnung der Stadt Lychen

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lychen in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher und rechtlicher Geltungsbereich

Die Strand- und Badeordnung gilt an allen frei zugänglichen und ausgewiesenen Badestellen im Bereich der Stadt Lychen und Ihrer Ortsteile

Dazu gehören:

Badestelle Zenssee: Gemarkung Lychen, Flur 19, FS 38,39,40,41 (Anlage 1)

Badestelle Wurlgrund: Gemarkung Retzow, Flur 3, FS 89/1 (Anlage 2)

Badestelle Kastaven,: Gemarkung Retzow, Flur 1, FS 173 (Anlage 3)

Badestelle Clanssee: Gemarkung Beenz, Flur 3, FS 34, 35 (Anlage 4)

Badestele 1 am Kronsee: Gemarkung Rutenberg, Flur 5, FS 19 tlw. (Anlage 5)

Badestelle 2 am Kronsee: Gemarkung Rutenberg, Flur 5, FS 19 tlw., 121 (Anlage 6)

Die vorgelagerten Uferbereiche sind in den Regelungen eingeschlossen.

§ 2 Benutzung

1. Alle Personen dürfen die Badestellen gemäß § 1 dieser Satzung frei nutzen.
2. Die Benutzung der Badestellen gemäß § 1 dieser Satzung ist Personen untersagt, die
 - a) unter Einfluss von Rauschmitteln stehen,
 - b) Träger ansteckender Krankheiten im Sinne des Bundesseuchenschutzgesetzes sind.
3. Personen, die gegen die Verbote gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 2 verstoßen, können von der Badestelle verwiesen werden.
4. Mitgeführte Tiere sind anzuleinen.
5. Den Anordnungen der von der Stadt Lychen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an den Badestellen eingesetzten Personen, die sich als solche auszuweisen haben, ist Folge zu leisten.

§ 3 Baden

1. An allen in § 1 genannten Badestellen ist erlaubt, nackt baden zu gehen. Für den Aufenthalt am Strand ist Bekleidung vorgeschrieben.
2. Sonderbereiche (FKK o.ä.) müssen extra ausgewiesen werden. Über die Ausweisung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
3. Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten Badestellen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 4 Verbote

1. Verboten ist an den unter § 1 der Satzung genannten Badestellen folgendes:
 - a) die Badestelle mit einem Kraftfahrzeug zu befahren oder dieses dort abzustellen.
Ausgenommen sind Fahrzeuge der Stadt Lychen bzw. Einsatzfahrzeuge,
 - b) die Badestelle zu verunreinigen,
 - c) Feuer zu entfachen
 - d) das Grillen, Zelten oder campieren,
 - e) der laute Betrieb von Radios oder anderer lärmverbreitender Technik,
 - f) für Tiere gilt ein Badeverbot.
2. Jede Person ist aufgefordert, sich so zu verhalten, das Dritte nicht belästigt werden. Für Kinder gelten die entsprechenden Aufsichtspflichten.

§ 5 Haftung

Für Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der zur Badestelle mitgebrachten Sachen übernimmt die Stadt Lychen keine Haftung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 2 Abs. 4 Tiere nicht anleint,
 - b) § 2 Abs. 5 den Anordnungen der von der Stadt Lychen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an den Badestellen eingesetzten Personen nicht Folge leistet.
 - c) § 3 Abs. 1 beim Aufenthalt am Strand keine Bekleidung trägt.
 - d) § 4 Abs. 1 a die Badestelle mit einem Kraftfahrzeug befährt oder dieses dort abstellt,
 - e) § 4 Abs. 1 b die Badestelle verunreinigt,
 - f) § 4 Abs. 1 c Feuer entfacht,
 - g) § 4 Abs. 1 d grillt, zeltet oder campiert,
 - h) § 4 Abs. 1 e Radios bzw. andere lärmverbreitende Technik in Betrieb hat
 - i) § 4 Abs. 1 f Tiere baden lässt,
 - j) § 4 Abs. 2 sich so verhält, dass Dritte belästigt werden und die Aufsichtspflicht vernachlässigt.
2. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens fünf Euro bis höchstens 1000 Euro geahndet werden.

§ 6 Ausnahmen

Die Satzung über die Strand- und Badeordnung gilt für den alltäglichen Badebetrieb.
Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung über die Strand- und Badeordnung der Stadt Lychen tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lychen, den

Gundlach
Bürgermeisterin